

## FAQ zum Kostenerstattungsprozess von mind. 100 €

### 1. Habe ich einen Anspruch auf eine Kostenerstattung?

Sind Sie Eigentümer eines Gasgeräts und entscheiden Sie sich dazu, dieses durch ein neues Gerät auszutauschen, welches im Rahmen der Marktraumumstellung nicht mehr angepasst werden muss, steht Ihnen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine Kostenerstattung in Höhe von 100 € und nach der Gasgerätekostenerstattungsverordnung (GasGKErstV) eine zusätzliche Kostenerstattung in Höhe von bis zu 500 € zu.

### 2. Welche Voraussetzungen gelten für die Kostenerstattung?

Nach dem EnWG und der GasGKErstV wird für die Kostenerstattung vorausgesetzt, dass das alte Gasverbrauchsgerät ordnungsgemäß verwendet wurde und das neue Gerät im Rahmen der Marktraumumstellung nicht mehr angepasst werden muss.

### 3. Was muss ich tun um die vor genannte Erstattung zu bekommen?

Auf unserer Website stellen wir Ihnen sowohl den Antrag zur Kostenerstattung als auch das Formblatt zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Altgeräts und Installation des neuen Geräts, welches von einer Fachkraft oder einem Installateur auszufüllen ist, zur Verfügung.

Um Ihnen die Kostenerstattung überweisen zu können, benötigen wir ihre Kontakt- sowie Kontodaten. Tragen Sie diese bitte in das Antragsformular ein.

Damit wir Ihnen die Kostenerstattung schnellstmöglich überweisen können, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet zu prüfen, ob Ihr altes Gasverbrauchsgerät ordnungsgemäß verwendet wurde und Ihr neues Gerät nicht mehr angepasst werden muss. Den Nachweis hierzu können Sie durch das Beilegen eines der folgenden Dokumente zum Antrag erbringen:

- Formblatt zur Kostenerstattung (auszufüllen durch Installateur oder Fachkraft)
- Existenznachweis des Altgeräts (z.B. durch Veräußerungsnachweis oder Entsorgungsbeleg) sowie Kopie des Kaufbelegs vom neuen Gerät (Dies gilt nur, wenn das neue Gerät nicht durch einen Dritten installiert wurde). Beachten Sie bitte: **Gasgeräte dürfen nur durch zugelassene Vertragsinstallateure installiert werden.**

### 4. Von wem bekomme ich die Kostenerstattung ausgezahlt?

Die Kosten werden Ihnen nach Prüfung der Nachweise von uns – der Oberhessengas Netz GmbH – erstattet (überwiesen).

## **5. Welcher Zeitraum steht mir für den Austausch des alten Gasgeräts zur Verfügung?**

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) können Sie den Geräteaustausch innerhalb des Zeitraums ab der Erstinformation unsererseits zur Marktraumumstellung (ca. zwei Jahre vor der Umstellung) bis zur potentiellen Anpassung Ihres alten Gasgeräts durchführen.

- Technischer Umstellungstermin für Ober-Mörlen ist für Juni 2019 geplant.
- Für die übrigen Kommunen in unserem Netzgebiet (Echzell, Gedern Grünberg, Hirzenhain, Hungen, Laubach, Lich, Nidda, Schotten, Wölfersheim) ist der technische Umstellungstermin im April 2020 geplant.

Findet der Geräteaustausch vor der Erstinformation zur Marktraumumstellung oder mehr als 24 Monate vor dem entsprechenden Schalttermin des jeweiligen Netzgebietes oder nach der Anpassung Ihres alten Gasgeräts auf H-Gas statt, verfällt der Erstattungsanspruch.

## **6. Welche Dokumente benötige ich um die Kostenerstattung zu beantragen?**

Um die Kostenerstattung zu beantragen, benötigen Sie das Antragsformular sowie einen Nachweis zur ordnungsgemäßen Verwendung des alten Gasgeräts und Installation des neuen, nicht mehr anzupassenden Geräts. Die Dokumente hierzu finden Sie auf unserer Website: [www.oberhessengas-netz.de](http://www.oberhessengas-netz.de).

## **7. Erhalte ich für jedes ausgetauschte Gasgerät eine Erstattung?**

Die Kostenerstattung erhalten Sie für jedes Gasverbrauchsgerät, welches Sie durch ein neues Gerät austauschen, welches nicht mehr angepasst werden muss.

Nach dem EnWG erhalten Sie 100 €. Nach der GasGKErstV erhalten Sie zusätzliche Kostenerstattung, je nach Alter des Gasverbrauchsgerätes zum Zeitpunkt des technischen Umstellungstermins:

- 500 Euro, wenn das Gasgerät zum Zeitpunkt nicht älter als zehn Jahre ist,
- 250 Euro, wenn das Gasgerät zum Zeitpunkt älter als zehn Jahre, aber nicht älter als 20 Jahre ist,
- 100 Euro, wenn das Gasgerät zum Zeitpunkt des technischen Umstellungstermins älter als 20 Jahre, aber nicht älter als 25 Jahre ist.

## **8. Ist die Kostenerstattung mit anderen Förderungen kombinierbar?**

In der Regel ist die Kostenerstattung mit weiteren Fördermitteln kombinierbar. Weitere Informationen erhalten Sie im Erdgasbüro unter der unten genannten Telefonnummer.

## **9. Ist die Kostenerstattung Brutto oder Netto?**

Die Kostenerstattung ist nicht Umsatzsteuerpflichtig.

## **10. Wer ist mein Ansprechpartner?**

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie bitte unser Erdgasbüro unter der Rufnummer: 06031 – 727790.